TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Referenz-Nummer: LACO1504031
Ausgabedatum: 20.04.2015 Überarbeitungsdatum: 14.01.2021 Ersetzt: 29.01.2020 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Tinte.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LA-CO Industries Europe
Parc Industriel de la Plaine de
l'Ain - Allée des Combes
01150 Blyes - France
T +33 474462323 - F +33 (0)4 74 46 23 29
info-europe@laco.com - www.markal-city.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 24-hour emergency: CHEMTREC- U.S. : 1-800-424-9300 International: +1-703-527-3887;
全国応急中心 0532 8388 9090

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 (0) 228 19 240	
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	+49 (0) 361 730 730	
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Freiburg	Mathildenstraße 1 79106 Freiburg	+49 (0) 761 19240	
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240	
Deutschland	Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum des Saarlandes, Geb. 9	Kirrberger Straße 100 66421 Homburg/Saar	+49 (0) 6841 19240	kein Firmenservice
Deutschland	Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Klinische Toxikologie, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Langenbeckstraße 1 Gebäude 601 55131 Mainz	+49 (0) 6131 19240	

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik rechts der Isar der Technischen Universität München	Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0) 89 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02 GHS07 GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : isopropyl acetate

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233 - Behälter dicht verschlossen halten.
P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 - Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden.
P261 - Einatmen von Nebel, Dampf vermeiden.
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 - Besondere Behandlung (siehe Erste-Hilfe-Maßnahmen auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P370+P378 - Bei Brand: Kohlendioxid (CO2), Trockenes Pulver, Schaum, Wassernebel. zum Löschen verwenden.
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze : EUH208 - Enthält cobalt bis(2-ethylhexanoate)(136-52-7). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: noch nicht geprüft
vPvB: noch nicht geprüft

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
isopropyl acetate (Anmerkung C)	CAS-Nr.: 108-21-4 EG-Nr.: 203-561-1 EG Index-Nr.: 607-024-00-6	30 - 40	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Copper carbonate hydroxide	CAS-Nr.: 12069-69-1 EG-Nr.: 235-113-6 EG Index-Nr.: 029-020-00-8	5 - 15	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1434 mg/kg bodyweight) Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Sulfur	CAS-Nr.: 7704-34-9 EG-Nr.: 231-722-6 EG Index-Nr.: 016-094-00-1	10 - 15	Skin Irrit. 2, H315
zinc sulphide	CAS-Nr.: 1314-98-3 EG-Nr.: 215-251-3	5 - 10	Nicht eingestuft
barium thiosulfate	CAS-Nr.: 35112-53-9 EG-Nr.: 252-375-7	5 - 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg bodyweight)
Propan-2-ol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 EG Index-Nr.: 603-117-00-0	5 - 10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
triethylamine	CAS-Nr.: 121-44-8 EG-Nr.: 204-469-4 EG Index-Nr.: 612-004-00-5	0.1 - 0.5	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=730 mg/kg bodyweight) Acute Tox. 4 (Dermal), H312 (ATE=1100 mg/kg bodyweight) Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
kolloidales Siliziumdioxid	CAS-Nr.: 112945-52-5 EG-Nr.: 231-545-4	0.1 - 0.5	Nicht eingestuft
cobalt bis(2-ethylhexanoate)	CAS-Nr.: 136-52-7 EG-Nr.: 205-250-6	<0.1	Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1A, H317 Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Kaolin	CAS-Nr.: 1332-58-7 EG-Nr.: 310-194-1	<0.1	Nicht eingestuft
Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes Licht	CAS-Nr.: 64742-47-8 EG-Nr.: 265-149-8 EG Index-Nr.: 649-422-00-2	<0.1	Asp. Tox. 1, H304
Stoddard solvent (benzene < 0.1%) (Anmerkung P)	CAS-Nr.: 8052-41-3 EG-Nr.: 232-489-3 EG Index-Nr.: 649-345-00-4	<0.1	Flam. Liq. 3, H226 STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304
Ethylbenzol	CAS-Nr.: 100-41-4 EG-Nr.: 202-849-4 EG Index-Nr.: 601-023-00-4	<0.01	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304
Naphthalene	CAS-Nr.: 91-20-3 EG-Nr.: 202-049-5 EG Index-Nr.: 601-052-00-2	<0.01	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=490 mg/kg bodyweight) Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte		
Name	**Produktidentifikator**	**Spezifische Konzentrationsgrenzwerte**
triethylamine	CAS-Nr.: 121-44-8 EG-Nr.: 204-469-4 EG Index-Nr.: 612-004-00-5	(1 ≤C < 100) STOT SE 3, H335
cobalt bis(2-ethylhexanoate)	CAS-Nr.: 136-52-7 EG-Nr.: 205-250-6	(0,01 ≤C < 0,1) EUH208

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
Anmerkung P: Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.
Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewußtlosen Menschen nichts eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut gründlich mit milder Seife/Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen

		nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	:	KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	:	Verursacht Hautreizungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	:	Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Alle Behandlungen sollten auf beobachteten Anzeichen und Symptome der Not des Patienten basieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Kohlendioxid. Trockenes Pulver. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	:	Kein einziges bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Da sie schwerer sind als Luft, können sich die Dämpfe über große Entfernungen den Boden entlang bewegen/sich entzünden/zur Quelle zurückschlagen.
Explosionsgefahr	:	Können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen. Durch Hitze kann Druck entstehen, der ein Bersten geschlossener Behälter verursacht, das Feuer ausbreitet und das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	:	Vorsicht beim Bekämpfen von chemischen Feuer. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Benachbarte Objekte und Behälter zum Schutz und zum Verhindern einer Entzündung mit Sprühwasser kühlen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	:	Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. EN469.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	:	Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Berührung mit Haut und Augen vermeiden.Keine Nebel oder Dämpfe einatmen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	:	Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Notfallmaßnahmen	:	Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	:	Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Notfallmaßnahmen	:	Umgebung belüften. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	:	Ausgelaufene Flüssigkeit durch Gräben oder flüssigkeitsbindendem Material einschließen, um es nicht in die Kanalisation oder in Gewässer fließen zu lassen.
Reinigungsverfahren	:	Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Nehmen Sie in nicht-brennbarem Material und schiebe in Behälter zur Entsorgung.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 13: Informationen zur Entsorgung. Abschnitt 7: sichere Handhabung. Abschnitt 8: Persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	:	Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	:	Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Dampf nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes de Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.
Hygienemaßnahmen	:	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Produkte handhaben indem gute Industriehygiene und Sicherheitsmaßnahmen beobachtet werden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	:	Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte Lüftungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, elektrische Geräte verwenden.
Lagerbedingungen	:	Lagern in feuersichere Ort. Behälter dicht verschlossen halten.
Unverträgliche Produkte	:	Alkali. Starke Oxidationsmittel.
Unverträgliche Materialien	:	Wärmequellen.
Wärme- oder Zündquellen	:	Vor Hitze, Funken und Flammen.
Zusammenlagerungsverbote	:	Unverträgliche Materialien.
Lager	:	In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Tinte.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

triethylamine (121-44-8)	
EU - Indikative berufliche Expositionsgrenze (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Triethylamine
IOEL TWA	8,4 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	2 ppm
IOELV STEL (mg/m³)	12,6 mg/m³
IOELV STEL (ppm)	3 ppm
Bemerkungen	Skin
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Triethylamin
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	4,2 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m³)	8,4 mg/m³
TRGS 900 Spitzenbegrenzung (ppm)	2 ppm
Anmerkung	DFG,EU,H,6

kolloidales Siliziumdioxid (112945-52-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	4 mg/m³
Anmerkung	(einatembare Fraktion)

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes Licht (64742-47-8)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	600 mg/m³

Propan-2-ol (67-63-0)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Propan-2-ol (67-63-0)	
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	500 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG;Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
BLV	50 mg/l Aceton (Blut; Expositionsende bzw. Schichtende)

Ethylbenzol (100-41-4)	
EU - Indikative berufliche Expositionsgrenze (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Ethylbenzene
IOEL TWA	442 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	100 ppm
IOELV STEL (mg/m³)	884 mg/m³ 884 mg/m³
IOELV STEL (ppm)	200 ppm 200 ppm
Bemerkungen	Skin Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ethylbenzol
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	88 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	20 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG;H;Y;EU
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
BLV	1 mg/l Ethylbenzol (Blut; Expositionsende bzw. Schichtende) 800 mg/l Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure (Urin; Expositionsende bzw. Schichtende)

Naphthalene (91-20-3)	
EU - Indikative berufliche Expositionsgrenze (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Naphthalene
IOEL TWA	50 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	10 ppm
Bemerkungen	(Year of adoption 2010) (Year of adoption 2010)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC; SCOEL Recommendations COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC; SCOEL Recommendations
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	

Naphthalene (91-20-3)	
Lokale Bezeichnung	Naphthalin
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2 mg/m³
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,4 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m³)	0,5 mg/m³
TRGS 900 Spitzenbegrenzung (ppm)	0,1 ppm
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	4(I)
Anmerkung	AGS;H;Y;11;27
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Vermeiden Sie Nebel oder Spray. vermeiden Sie Spritzwasser. Örtliche Zwangsentlüftung an geschlossenen Transportsystemen zur Minimierung der Expositionen bereitstellen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:
Behälter verschlossen halten.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. EN166

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
langärmelige Arbeitskleidung

Handschutz:
Es ist eine gute Arbeitshygienemaßnahmen, um Hautkontakt zu minimieren. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Gummi. EN 374

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:
Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen. Einen zugelassenen Atemschutz mit Öl / Nebelpatronen ausgestattet. EN 143

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Flüssig
Farbe	:	rosa.
Aussehen	:	Lichtundurchlässige Flüssigkeit.
Geruch	:	leicht.
Geruchsschwelle	:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	:	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar
Siedepunkt	:	83 °C
Brennbarkeit	:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgrenzen	:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	2 °C
Zündtemperatur	:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar
pH-Wert	:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Nicht verfügbar
Löslichkeit	:	Nicht verfügbar
Log Kow	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	Nicht verfügbar
Relative Dichte	:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	:	Nicht verfügbar
Partikelgröße	:	Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	:	Nicht anwendbar
Partikelform	:	Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	:	Nicht anwendbar
Partikelaggregationszustand	:	Nicht anwendbar
Agglomerationszustand der Partikel	:	Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	:	Nicht anwendbar
Staubigkeit der Partikel	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 42,9 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offener Flamme. Direkter Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkali. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann leicht entzündliche Gase freisetzen. Die thermische Zersetzung verursacht : Metalloxide. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

triethylamine (121-44-8)	
LD50 Oral Ratte	730 mg/kg
zinc sulphide (1314-98-3)	
LD50 Oral Ratte	> 15000 mg/kg
LC50 Inhalation ratte	> 5410 mg/m³ Querlesen Zinc
kolloidales Siliziumdioxid (112945-52-5)	
LD50 Oral Ratte	3160 mg/kg
isopropyl acetate (108-21-4)	
LD50 Oral Ratte	6750 (6160 – 7380) mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 20 ml/kg
LC50 Inhalation ratte	50600 mg/m³ 8 h
Stoddard solvent (benzene < 0.1%) (8052-41-3)	
LD50 Oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation ratte	> 10 mg/l/4h
cobalt bis(2-ethylhexanoate) (136-52-7)	
LD50 Oral Ratte	3129 (1750 – 5000) mg/l
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
Sulfur (7704-34-9)	
LD50 Oral Ratte	> 2000 mg/kg KW/Tag
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation ratte	> 5,43 g/m³
Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes Licht (64742-47-8)	
LD50 Oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation ratte (Staub / Nebel)	> 5,28 mg/l/4h
Copper carbonate hydroxide (12069-69-1)	
LD50 Oral Ratte	1434 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
Propan-2-ol (67-63-0)	
LD50 Oral Ratte	5840 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	16,4 ml/kg
LC50 Inhalation ratte [ppm]	> 10000 ppm/4h
Ethylbenzol (100-41-4)	
LD50 Oral Ratte	3500 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	17,8 ml/kg
LC50 Inhalation ratte [ppm]	< 1500 ppm
Naphthalene (91-20-3)	

Naphthalene (91-20-3)	
LD50 Oral Ratte	490 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	20 g/kg
LC50 Inhalation ratte	> 340 mg/m³ 1 hour

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Propan-2-ol (67-63-0)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar

Ethylbenzol (100-41-4)	
IARC-Gruppe	2B - Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen

Naphthalene (91-20-3)	
IARC-Gruppe	2B - Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

triethylamine (121-44-8)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.

isopropyl acetate (108-21-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Propan-2-ol (67-63-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Stoddard solvent (benzene < 0.1%) (8052-41-3)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Zentrales Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Copper carbonate hydroxide (12069-69-1)	
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht ppm; mouse
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/weiblich, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht ppm; mouse

Ethylbenzol (100-41-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Kein einziges bekannt.

11.2.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

triethylamine (121-44-8)	
LC50 Fische 1	24 mg/l 96 h
EC50 crustacea	17 mg/l 48 h
Kaolin (1332-58-7)	
LC50 Fische 1	> 1000 mg/l 96 h
EC50 crustacea	> 1000 mg/l 48 h
zinc sulphide (1314-98-3)	
LC50 Fische 1	> 0,25 mg/l 96 h
EC50 crustacea	> 29 µg/l 48 h
isopropyl acetate (108-21-4)	
LC50 Fische 1	360 mg/l 48 h
EC50 crustacea	810 mg/l 24 h
ErC50 Algen	165 mg/l 8 d
cobalt bis(2-ethylhexanoate) (136-52-7)	
LC50 Fische 1	275 mg/l 96 h
EC50 crustacea	0,441 mg/l 48 h
LOEC (chronisch)	0,43 mg/l 34 days Querlesen cobalt dichloride
NOEC (chronisch)	0,21 mg/l 34 days Querlesen cobalt dichloride
Sulfur (7704-34-9)	
LC50 Fische 1	> 5 µg/l
Copper carbonate hydroxide (12069-69-1)	
LC50 Fische 1	0,81 mg/l 96 h
Propan-2-ol (67-63-0)	
LC50 Fische 1	10000 mg/l
Ethylbenzol (100-41-4)	
LC50 Fische 1	5,1 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	7,7 mg/l
NOEC (akut)	3,3 mg/l
Naphthalene (91-20-3)	
LC50 Fische 1	0,91 (0,91 – 2,82) mg/l Oncornhynchus mykiss
LC50 - Fisch [2]	1 (1 – 6,5) mg/l Pimpephales promelas
EC50 crustacea	1,96 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	33 mg/l
LOEC (akut)	3,2 mg/l
NOEC (akut)	1,8 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.
triethylamine (121-44-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	leicht biologisch abbaubar.
Kaolin (1332-58-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
isopropyl acetate (108-21-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	leicht biologisch abbaubar.
cobalt bis(2-ethylhexanoate) (136-52-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	leicht biologisch abbaubar.
Propan-2-ol (67-63-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	leicht biologisch abbaubar.
Ethylbenzol (100-41-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
triethylamine (121-44-8)	
BKF Fische 1	7,45
Log Pow	1,45
isopropyl acetate (108-21-4)	
Log Pow	1,28
Stoddard solvent (benzene < 0.1%) (8052-41-3)	
Log Pow	3,16 – 7,15
cobalt bis(2-ethylhexanoate) (136-52-7)	
BKF Fische 1	2300 (2300 – 3900)
Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes Licht (64742-47-8)	
Log Kow	2,1 – 5
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulationspotenzial.
Propan-2-ol (67-63-0)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht Bioakkumulation erwartet.
Ethylbenzol (100-41-4)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
Naphthalene (91-20-3)	
BKF Fische 1	≥ 427 (427 – 1158)

12.4. Mobilität im Boden

TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C	
Ökologie - Boden	Nicht festgelegt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C
PBT: noch nicht geprüft
vPvB: noch nicht geprüft

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Kein einziges bekannt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Information : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Abfälle nicht in den Ausguß schütten.

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

Zusätzliche Information : Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern wegen der Rückstände entzündlicher Dämpfe.

EAK-Code : Bei der Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem European Waste Catalogue (EWC) verwendet werden.

HP-Code : HP3 - ‚entzündbar‘:
— entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
— entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
— entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
— entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
— mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
— sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
HP4 - ‚reizend — Hautreizung und Augenschädigung‘: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.
HP5 - ‚Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr‘: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
HP14 - ‚ökotoxisch‘: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 1210

UN-Nr. (IMDG) : UN 1210

UN-Nr. (IATA) : UN 1210

UN-Nr. (ADN) : UN 1210

UN-Nr. (RID) : UN 1210

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : DRUCKFARBE

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : DRUCKFARBE

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : DRUCKFARBE

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : DRUCKFARBE

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : DRUCKFARBE

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1210 DRUCKFARBE, 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1210 DRUCKFARBE, 3, II, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1210 DRUCKFARBE, 3, II, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1210 DRUCKFARBE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1210 DRUCKFARBE, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 3

Gefahrzettel (ADR) : 3

:



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 3

Gefahrzettel (IMDG) : 3

:



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 3

Gefahrzettel (IATA) : 3

:



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 3

Gefahrzettel (ADN) : 3

:



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 3

Gefahrzettel (RID) : 3

:



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II

Verpackungsgruppe (IMDG) : II

Verpackungsgruppe (IATA) : II

Verpackungsgruppe (ADN) : II

Verpackungsgruppe (RID) : II

14.5. Umweltgefahren

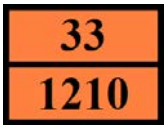
Umweltgefährlich : Ja

Meeresschadstoff : Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	:	F1
Sonderregelung (ADR)	:	163, 367, 640C
Begrenzte Mengen (ADR)	:	5L
Freigestellte Mengen (ADR)	:	E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	:	P001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	:	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	:	MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	:	T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	:	TP1, TP8
Tankcodierung (ADR)	:	L1.5BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	:	FL
Beförderungskategorie (ADR)	:	2
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	:	S2, S20
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	:	33
Orangefarbene Tafeln	:	
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	:	D/E

Seeschiffstransport

Sondervorschrift (IMDG)	:	163, 367
Begrenzte Mengen (IMDG)	:	5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	:	E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	:	P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	:	PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	:	IBC02
Tankanweisungen (IMDG)	:	T4
Tank-Sonderbestimmungen (IMDG)	:	TP1, TP8
EmS-Nr. (Brand)	:	F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	:	S-D
Staukategorie (IMDG)	:	B

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	:	E2
PCA begrenzte Mengen (IATA)	:	Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	:	1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	:	353
PCA Max. Nettomenge (IATA)	:	5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	:	364
CAO Max. Nettomenge (IATA)	:	60L
Sondervorschrift (IATA)	:	A3, A72, A192
ERG-Code (IATA)	:	3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN)	:	F1
Sondervorschriften (ADN)	:	163, 367, 640C
Begrenzte Mengen (ADN)	:	5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	:	E2
Ausrüstung erforderlich (ADN)	:	PP, EX, A
Lüftung (ADN)	:	VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	:	1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	:	F1
Sonderbestimmung (RID)	:	163, 367, 640C
Begrenzte Mengen (RID)	:	5L
Freigestellte Mengen (RID)	:	E2
Verpackungsanweisungen (RID)	:	P001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	:	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	:	MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	TP1, TP8
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	:	L1.5BN
Beförderungskategorie (RID)	:	2
Expressgut (RID)	:	CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	:	33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	**Anwendbar auf**	**Titel oder Beschreibung des Eintrags**
3(a)	TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C ; triethylamine ; isopropyl acetate ; Stoddard solvent (benzene < 0.1%) ; Ethylbenzol ; Propan-2-ol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C ; triethylamine ; isopropyl acetate ; Stoddard solvent (benzene < 0.1%) ; Ethylbenzol ; Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes Licht ; Propan-2-ol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
40.	TISFRC743C - TEMPILINK STEAM PNK/BRN 743C ; triethylamine ; isopropyl acetate ; Stoddard solvent (benzene < 0.1%) ; Ethylbenzol ; Propan-2-ol	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff ≥ 0,1 % / SCL

Enthält keinen Stoff von Anhang XIV der REACH-Verordnung in einer Konzentration von ≥ der Grenzwerte von Anhang XIV

Enthält keinen Stoff, der VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Stoff(e) unterliegen Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG nicht

VOC-Gehalt : 42,9 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Alle Inhaltsstoffe sind in der kanadischen Liste der inländischen Substanzen (DSL) oder der Liste der nicht inländischen Substanzen (NDSL) aufgeführt.

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung : Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschriftwassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen. GHS Einstufung.

Abkürzungen und Akronyme	
	ATE: Schätzwert akute Toxizität
	CAS (Chemical Abstracts Service) number.
	CLP: Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
	EC50: Umweltkonzentration mit einer Reaktion von 50% der Testpopulation verbunden.
	GHS: Globally Harmonized System (zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).
	LD50: Lethal Dose für 50% der Testpopulation
	OSHA: Occupational Safety & Health Administration
	PBT: Persistent, bioakkumulierbar, Toxic
	TWA: Zeit Gewicht Durchschnitt
	TSCA: Toxic Substances Control Act

Datenquellen : ESIS (European chemincal Substances Information System; accessed at: http://esis.jrc.ec.europa.eu/index.php?PGM=cla. European Chemicals Agency (ECHA) C&L Inventory database. Accessed at http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database. Krister Forsberg and S.Z. Mansdorf, "Quick Selection Guide to Chemical Protective Clothing", Fifth Edition. National Fire Protection Association. Fire Protection Guide to Hazardous Materials; 10th edition. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
EUH208	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält cobalt bis(2-ethylhexanoate)(136-52-7). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]		
Flam. Liq. 2	H225	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden